

Berlin, den

Name, Vorname

Straße / Nr.

PLZ

Ort

Dringendes Auskunftersuchen

An die
Deutsche Rentenversicherung

Bund Fax: 030 - 865 27 240

Berlin-Brandenburg Fax 030 - 3002 1829 (Berlin)
Fax 03355 - 511295 (

Frankfurt/O.)

Geburtsdatum:

RV-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur dringenden Klärung meiner Krankenversicherung bitte ich Sie um **Übersendung**

- einer Kopie meines bisherigen **Versicherungsverlaufs** und
- einer **Mitteilung, welche Krankenkasse bei Ihnen zeitlich zuletzt für mich gespeichert ist (egal, wie lange das her ist).**

Ich entbinde Sie diesbezüglich von Ihrer Schweigepflicht und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Bitte übersenden Sie die erbetenen Unterlagen an mein KV-Beratungsteam im Sozialdienst der Charité - Universitätsmedizin Berlin zu Händen

- Frau **Claudia Mehlhorn**, Campus Benjamin Franklin, **Fax 030 450-7571116**
(Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin, Haus II, R. 121).
- Herrn **Frank-Andreas Bahr**, Charité Campus Mitte, **Fax 030 450-7571258**
(Charitéplatz 1, 10117 Berlin).

Die vorgenannte Dienstperson der Charité wird von mir bevollmächtigt, telefonische und schriftliche Anfragen bei Ihnen zu stellen, da ich mich derzeit in stationärer Behandlung in der Charité befinde. Sollten Sie durch irrtümliche Adressierung nicht selbst, sondern ein anderer Bereich der DRV zuständig sein, wäre ich Ihnen für eine direkte Weiterleitung meiner Anfrage dorthin und eine gleichzeitige kurze Zwischenmitteilung hierüber an die vorgenannte bevollmächtigte Sozialdienstperson dankbar.

Begründung der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Auskunftersuchens:

Ich lebe in Deutschland und bin derzeit nicht krankenversichert. In Deutschland ist jedoch jede Person zu einer Krankenversicherung verpflichtet. Damit diese rasch (wieder-)hergestellt werden kann, ist Ihre schriftliche Auskunft unverzichtbar. Durch den stationären Aufenthalt besteht akuter Bedarf für den Krankenversicherungsschutz. Ich kann mich leider nicht sicher erinnern, bei welcher Krankenkasse ich zuletzt versichert war. Ich glaube es war die _____.

Seit dem 01.04.2007 ist in Deutschland die Pflichtversicherung für Nichtversicherte gem. § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V in Kraft. Für hiernach Versicherungspflichtige greift nicht das allgemeine Wahlrecht für Mitglieder nach §173 SGB V, **sondern sie werden gemäß §174 Abs. 5 SGB V Mitglied bei jener Krankenkasse oder des Rechtsnachfolgers der Krankenkasse, bei der sie zuletzt versichert waren.** Hierbei ist es unerheblich, wie lange das her ist. Da es in Deutschland kein zentrales Krankenkassen-Register gibt, ist die Auskunft der DRV hierzu die zuständigkeitsbegründende Grundlage für eine Versicherung. Erfahrungsgemäß weisen Krankenkassen empfangene Anzeigen nach §5 Abs.1 Nr. 13 SGB V zurück, solange nicht per Nachweis bestätigt wird, dass für das ehemalige Mitglied keine spätere Mitgliedschaft bei einer anderen, als bei ihrer Krankenkasse bestand.

Vielen Dank und freundliche Grüße